Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 9 (1904-1905)
Heft: 3

Artikel: Das Arbeitsschulwesen in der Schweiz : Referat gehalten in der Versammlung der Arbeitslehrerinnen des IX. Inspektoratskreises : von Schulinspektor Stauffer : (24. Juni 1904) [Teil 1]
Autor: Stauffer
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-310425

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Arbeitsschulwesen in der Schweiz.

Referat gehalten in der Versammlung der Arbeitslehrerinnen des IX. Inspektoratskreises von Schulinspektor *Stauffer* in Schüpfen (24. Juni 1904).

I. Gesetzliche Grundlage.

Der Unterricht in Handarbeiten für Mädchen hat sich im Programm der schweizerischen Volksschulen fast überall eine gesicherte Stellung erobert. Nur in drei Kantonen figuriert er im Unterrichtsplane noch nicht als obligatorisches Unterrichtsfach. In *Uri* wird den Gemeinden bloss empfohlen, wenn möglich Arbeitsschulen für die Mädchen einzurichten. Auch in *Obwalden* überlässt der Staat den Gemeinden das Recht, Arbeitsschulen einzuführen und — sie zu erhalten. Die Gemeinden von *Appenzell-I.-Rh.* sind nur dann verpflichtet, Arbeitsschulunterricht einzuführen, wenn sich zu Anfang eines Schuljahres 12 alltagsschulpflichtige Mädchen zum Beitritt in die Arbeitsschule anmelden.

II. Schulzeit.

Nach dem Alter der Schülerinnen beim Eintritt in die Arbeitsschule und hinsichtlich der Schulzeit der Arbeitsschulen weichen die einzelnen Kantone ziemlich weit voneinander ab. In *Bern, Schwyz, Obwalden, Zug, Freiburg, Baselstadt, Tessin, Waadt, Neuenburg* und *Genf,* wo die Kinder mit 6 bis 7 Jahren in die öffentliche Primarschule eintreten, beginnt der Arbeitsschulunterricht gleich im ersten Schuljahre. In *Solothurn* setzt der Arbeitschulunterricht erst im zweiten, in *Luzern, Nidwalden, Baselland, Schaffhausen* und *Aargau* im dritten und in *Zürich, Glarus, Appenzell-A.-Rh., St. Gallen, Graubünden* und *Thurgau* sogar erst im vierten Schuljahr ein.

Während sich der Unterricht in *Bern* auf 9, in *Freiburg, Tessin* und *Waadt* auf 8, in *Schwyz, Solothurn Schaffhausen* und *Neuenburg* auf 7, in *Obwalden, Glarus, Zug, Appenzell-A.-Rh,, St. Gallen, Aargau, Thurgau* und *Genf* auf 6 Schuljahre erstreckt, werden demselben als obligatorisches Fach in den Kantonen *Luzern* und *Graubünden* bloss 5 und in *Nidwalden, Baselstadt* und *Baselland* nur 4, ja in *Zürich* sogar nur 3 Schuljahre eingeräumt.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden bewegt sich von einem Minimum von 2 Stunden (Nidwalden) bis zu einem Maximum von 8 Stunden (Schaffhausen). Als Mittel gelten rund 3—4 Stunden per Woche.

III. Schülerzahl.

Bezüglich der Schülerzahl einer einzelnen Arbeitsschulklasse haben *Bern, Luzern, Schwyz, Obwalden, Solothurn, Baselland, Waadt* und *Genf* die Zahl 40 als oberste Grenze festgesetzt. *Zürich, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden* und *Aargau* gestatten 30 Schülerinnen als Maximalzahl für eine Klasse, während andere Kantone schon bei einer Schülerzahl von 20 (z. B. Appenzell-I.-Rh.) bis 25 (z. B. Appenzell-A.-Rh.) Trennung der Arbeitsschulklasse vorschreiben. Baselstadt gestattet per Klasse 52 Schülerinnen; dafür steht aber der eigentlichen Arbeitslehrerin noch eine Gehülfin zur Seite, so dass also per einzelne Lehrkraft nur 26 Schülerinnen in Frage kommen.

IV. Lehrziele.

Was die Lehrziele anbetrifft, zeigt sich in den verschiedenen Kantonen in der Hauptsache grosse Übereinstimmung. Vorerst soll durch den Unterricht den Kindern das richtige Verständnis für die vorgeschriebenen Arbeiten beigebracht

werden. Sodann sind letztere so weit zu üben, dass die Kinder in der Ausführung derselben die nötigen technischen Fertigkeiten erlangen. Vermag die Arbeitsschule diesen zwei Forderungen zu genügen, so wird sie die Mädchen so heranbilden, dass dieselben im praktischen Leben in selbständiger Weise von dem Erlernten Gebrauch machen können.

Um die vorgesteckten Ziele leichter und sicherer erreichen zu können, ist man allerorts vom früher gebräuchlichen Individualunterricht zum Klassenunterricht übergegangen, bei welchem sämtliche Mädchen einer Abteilung gleichzeitig mit der nämlichen Arbeit beschäftigt werden. Der Klassenunterricht hat den Vorteil, dass Zeit und Arbeitskraft der Lehrerin weniger zersplittert werden; zudem lässt sich dabei ein methodisches Verfahren viel besser durchführen.

In allen Kantonen werden ausnahmslos drei Gebiete ganz besonders berücksichtigt: das *Stricken,* das *Nähen* und das *Flicken.* Die Baumwollen- und Seidenindustrie bringen es mit sich, dass in *Baselstadt, Baselland, Appenzell A.-Rh., Aargau, Thurgau, Tessin* und *Genf* ausserdem noch das *Häckeln* und in *Zürich, Aargau, Thurgau, Tessin* und *Genf* das *Sticken* betrieben werden.

In ihren Einzelheiten weichen nun allerdings die Unterrichtspläne der verschiedenen Kantone wieder voneinander ab. Mit Ausnahme von *Solothurn, Baselstadt, Neuenburg* und *Tessin* wird in allen Kantonen das Stricken an einem besondern Übungsstück erlernt. In *Solothurn, Baselland* und *Waadt* dient das Stricken ausschliesslich nur zur Anfertigung von Strümpfen, während in den andern Kantonen auch Halstücher, Handschuhe, Kinderjäckchen usw. gestrickt werden dürfen. In *Zürich, Bern, Nidwalden, Glarus, Aargau, Thurgau, Tessin* und *Genf* wird zudem noch das Musterstricken betrieben.

Alle Kantone mit Ausnahme von *Solothurn, Tessin, Waadt* und *Genf* lassen als Vorübung zum Nähen die Grundstiche an einem besondern Stück groben Stoffes (Etamine) einüben. Überall ist ein Übungsstück zur Erlernung der verschiedenen Nähte vorgeschrieben. *Bern, Glarus, Waadt* und *Genf* verlegen die verschiedenen Nahtstücke nach deren Schwierigkeit sogar auf verschiedene Schuljahre. In allen Kantonen wird der Kreuzstich an einem besondern Übungsstück erlernt. In *Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau* und *Tessin* werden die im Nähen gewonnenen Fertigkeiten bei der Anfertigung eines einfachen Mädchenhemdes praktisch zur Anwendung gebracht. In *Bern, Schwyz, Unterwalden, Schaffhausen, Waadt, Neuenburg* und *Genf* werden zudem noch Taschen- und Küchentücher gesäumt und Schürzen, Kissenanzüge, Nachtjacken, Unterröcke usw. angefertigt. Auf den obern Schulstufen werden von den Mädchen auch bezügliche Schnittmuster in ein Heft gezeichnet und in richtigem oder verkleinertem Massstabe in Papier ausgeschnitten. *Zürich, Thurgau* und *Glarus* lassen nur für diejenigen Gegenstände Muster anfertigen, die dann auch wirklich zur Ausführung gelangen. Im Kanton Aargau dürfen die Mädchen im Monat Dezember frei gewählte, sogenannte Weihnachtsarbeiten ausführen.

In allen Kantonen ist das Flicken auf die obern Schulstufen verlegt, und es werden sowohl gestrickte als auch gewobene Gegenstände ausgebessert. Dagegen beginnen *Zürich, Bern, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Thurgau, Genf, Luzern, Schwyz, Nidwalden, Graubünden, Tessin* und *Aargau* mit einem eigenen Übungsstück als Vorübung, während in *Solothurn, Baselland Waadt* und *Neuenburg* ohne besondere Vorübung gleich mit dem Überziehen von blöden Stellen an Strümpfen begonnen wird. In *Schwyz, Nidwalden, Glarus* und *Zug* bildet das Einstricken der Ferse die erste Arbeit, während in andern Kan-

tonen just gerade dieses sogenannte „Stückeln“ auf eine spätere Zeit verlegt wird. —

Für das Einsetzen von Stücken in Weisszeug ist in allen Kantonen mit Ausnahme von Zug ein besonderes Übungsstück vorgeschrieben. *Bern, Zürich, Glarus, Solothurn, Appenzell A.-Rh., Thurgau, Waadt* und *Genf* lassen auch in farbigem (karriertem) Stoffe ein Übungsstück anfertigen. Das Flicken von Flanell und Tuch wird nur in *Zürich, Bern, Waadt* und *Neuenburg* betrieben.

Allgemein eingeführt ist das Verweben von Weisszeug; die bezüglichen Vorübungen werden an grobem Stoff oder an Stramin gemacht.

(Fortsetzung folgt.)

---

† Fanny Fleckenstein.

Unerwartet kam uns allen diesen Herbst die Nachricht vom Tode unserer lieben Kollegin Fanny Fleckenstein, Lehrerin in Wädenswil. Noch im Sommer dieses Jahres hatte sie mit tätigem Interesse an einer Versammlung der Vereinigung für die Mädchenfortbildungsschule teilgenommen. Nachdem uns im September die erste Kunde von ihrer Erkrankung erschreckt hatte, wurde sie wenige Wochen später, am 14. Oktober, von schweren Leiden erlöst. Nun ruht sie unter den Kränzen, womit Liebe, Freundschaft und Dankbarkeit ihr Grab geschmückt. Wir aber wollen der allzufrüh Heimgegangenen ein treues Andenken bewahren.

Geboren den 10. August 1861, besuchte Fanny Fleckenstein die Primarschule in Feldbach-Meilen, sowie die Sekundarschule in Stäfa und bereitete sich dann im Lehrerinnenseminar der Stadt Zürich auf die staatliche Patentprüfung vor. Nach wohlbestandener Prüfung brachte sie zunächst ein halbes Jahr in der französischen Schweiz zu und wirkte dann als Lehrerin an einer Privatschule in England, später an der deutschen Schule in Florenz. Wieder in den Kreis der Familie zurückgekehrt, die unterdessen nach Wädenswil übergesiedelt war, erteilte sie hier und in Zürich Privatstunden. Den Winter verbrachte sie zu wiederholten Malen bei Verwandten in Berlin. Nachdem sie als Stellvertreterin in verschiedenen zürcherischen Gemeinden gewirkt hatte, wurde sie 1893 als Lehrerin an eine Elementarabteilung der Dorfschule Wädenswil berufen.

Als Fanny Fleckenstein diese Lehrstelle antrat, stand sie nicht mehr in der ersten Jugend. Reiche Lebenserfahrungen und jene Reife des Urteils, die sie sich in ihren Lehr- und Wanderjahren erworben hatte, befähigten sie, ihren Beruf in durchaus selbständiger Weise zu erfassen und seinen Anforderungen nach allen Seiten gerecht zu werden. Die treffliche Lehrerin vereinigte eine seltene Gewissenhaftigkeit mit grossem Lehrgeschick. Unermüdlich arbeitete sie an ihrer allgemeinen und speziell beruflichen Weiterbildung. Durch gründlichen und anregenden Unterricht förderte sie die Kleinen in der erfreulichsten Weise und machte ihnen die Schule zu einer Stätte des Kinderglücks und ruhiger natürlicher Entwicklung. Ganz besonders nahm sie sich in mütterlicher Liebe der Schwachbegabten an und freute sich innig, wenn Erfolg ihre Mühen lohnte; denn der Beruf war ihr vor allem Herzenssache, die Lehrerin und die mütterliche Freundin der Kleinen und Schwachen waren in ihrer Persönlichkeit nicht zu trennen.

Das Gefühl der Verantwortung der Jugend gegenüber führte sie mit den Jahren immer mehr über die Schranken ihrer Lehraufgabe an der Elementar-